



Amt für Umwelt- und
Naturschutz

I. Schreiben an:
IBO GmbH
Edisonstr. 4
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 08.03.2021
Ansprechpartner Herr Zahn
Zeichen 35-Bz
Telefon 0831 2525-3513
Telefax 0831 2525-3515
Dienstgebäude Rathausplatz 22
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 408, 4. OG
eMail bertram.zahn@kempten.de

Vollzug der Wassergesetze;

Grüne Mitte Neuhausen Wohnsiedlung der Firma IBO GmbH; Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von anfallendem gesammeltem Niederschlagswasser aus den Grundstücken Flst.Nrn. 867 und 1002 der Gemarkung Sankt Lorenz in den Neuhauser Bach (Bleicher Bach) vom 29.10.2020, erstellt durch das Fachbüro IMP Engineering GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Gegenstand der Erlaubnis

Auf Ihren Antrag vom 29.10.2020, eingegangen am 04.11.2020, wird Ihnen unter den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis erteilt, das aus den Dach- und Verkehrsflächen im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 867 und 1002 der Gemarkung Sankt Lorenz anfallende gesammelte Niederschlagswasser über einen Drosselschacht in den Bleicher Bach einzuleiten.

2. Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Niederschlagswasserbeseitigung aus der Wohnsiedlung Grüne Mitte Neuhausen.



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

3. Planunterlagen

Der erteilten beschränkten Erlaubnis liegen folgende Planunterlagen des Ingenieurbüros IMP Engineering GmbH & Co. KG vom 21.10.2020 mit Ergänzungen vom 14.01.2021 zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan M 1 : 1.000
- Grundrissplan M 1 : 1.000
- Flächenzusammenstellung M 1 : 200 im Flächenplan
- Örtliche Regendaten nach Kostra (2 Blätter)
- Berechnungen nach Arbeitsblatt DWA-A117
- Bewertungsverfahren nach DWA-M-153
- Tektur Eingabeplan vom 14.01.2021 M 1 : 100

Die Planunterlagen sind mit dem Erlaubnisvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 08.03.2021 versehen.

4. Dauer

Die beschränkte Erlaubnis endet am 31.12.2041.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1.1. In den Neuhauser Bach darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser mit einem Drosselabfluss von 37,65 l/s an der Einleitstelle eingeleitet werden. Zudem ist ein Speichervolumen von 15 m³ zu errichten.
- 1.2. Vor der Einleitstelle ist ein Kontrollschacht zu errichten.
- 1.3. Die Einleitstelle sowie die Entwässerungsanlagen einschließlich des Drosselschachts sind wie im Tektur Eingabeplan vom 14.01.2021 der IMP ENGINEERING GmbH & Co. KG vom 14.01.2021 an den dort dargestellten Orten des Planungsgebietes zu errichten.
- 1.4. Die allgemeine Bauausführung hat nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 1.5. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei instand zu halten. Ihm obliegt insbesondere die Unterhaltung des Neuhauser Bachs von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle.
- 1.6. Die baulichen Anlagen sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 1.7. Regenwasserabläufe (Flachdachabläufe, Dachrinnen, oberirdische Rinnen, Hofabläufe usw.) sowie die Anlagen zur Reinigung des Regenwassers (Sedimentationsanlagen)

müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

- 1.8. Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind, z. B. Ölunfall, ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde (Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
 - 1.9. Die Antragstellerin bzw. die Eigentümer der Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger haben den Vertretern der Verwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
2. Naturschutz
- 2.1. Bei der Anlage der Einleitungen im Bereich der Biotopfläche ist auf eine boden- und vegetationsschonende Ausführung zu achten. Das Einlaufbauwerk ist mit minimalen Eingriffen in die biotopkartierte Gewässerböschung zu erstellen.
 - 2.2. Die Regenwassermulde ist mit standortgerechten, heimischen Stauden und Gräsern zu begrünen
3. Rechtsnachfolgeregelung
- 3.1. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für einen Übergang kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

III.

Hinweise:

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o. g. Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- **Nach Fertigstellung der für diese Gewässerbenutzung zu errichtenden Anlagen (Benutzungsanlagen) ist nach Art. 61 BayWG eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen. Der Bauabnahmebericht ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Benutzungsanlagen der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz - unaufgefordert vorzulegen. Ist mit einer Fertigstellung der Benutzungsanlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Erlaubnis zu rechnen, ist dies der**

Stadt Kempten (Allgäu) rechtzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Fertigstellung mitzuteilen.

- Für Dachflächen ist eine Rückhaltung (z. B. von Laub) bereits am bzw. im Dachrinnensystem empfehlenswert.
- Der Benutzer bzw. dessen Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die Dritten durch diese Gewässerbenutzung entstehen.
- Weitere Nebenbestimmungen, die sich später im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die beschränkte Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Mit Ablauf der o. g. Frist erlischt die beschränkte Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung bei der Stadt Kempten (Allgäu) zu stellen.
- Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die privatrechtliche Befugnis, fremde Grundstücke zu benutzen. Dies bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und dem Antragsteller vorbehalten.

IV.

Kostenentscheidung:

1. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 672,00 EUR festgesetzt. Anrechenbare Auslagen sind nicht angefallen.
3. Den Gesamtbetrag von insgesamt **672,00 EUR** bitten wir innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01-255925-35001 und der HÜL-Nr. 230773** auf eines der angegebenen Konten der Stadt Kempten (Allgäu) einzuzahlen.

Gründe:

1. Mit Schreiben vom 29.10.2020, eingegangen am 04.11.2020, beantragte die IBO GmbH, Edisonstr. 4, 87437 Kempten (Allgäu), im Zuge des Wohnungsbauvorhabens Grüne Mitte Neuhausen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers

aus den Grundstücken des Anwesens Neuhauser Weg 100 (heute: Neuhausen 37), 87439 Kempten (Allgäu), Flst. Nrn. 867 und 1002 der Gemarkung Sankt Lorenz, in den Neuhauser Bach (auch Bleicher Bach).

Am 14.01.2021 wurde ein Ergänzungsplan bei der Stadt Kempten (Allgäu) eingereicht.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

Die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft wurde als amtlicher Sachverständiger zu den beantragten Maßnahmen gehört. Mit Stellungnahme vom 25.02.2021 gab die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft eine Empfehlung von Auflagen ab, unter denen eine Erlaubnis aus wasserwirtschaftlicher Sicht erteilt werden kann. Diese wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Aufgrund vorhandener Biotopflächen im Bereich des Bleicher Bachs wurde die untere Naturschutzbehörde zu dem beantragten Vorhaben gehört, die mit Stellungnahme vom 12.02.2021 unter Nennung von Nebenbestimmungen ihr Einverständnis erteilte.

2. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Kempten (Allgäu) als Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Bei Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition gemäß. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG um Abwasser.

Die beantragte Einleitung von anfallendem gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen in den Bleicher Bach stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1, § 10 WHG der Erlaubnis durch die Stadt Kempten (Allgäu) als zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Die Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Einleitung in den Neuhauser Bach im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 Satz 3 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 WHG liegen nicht vor, da die Einleitung an einem Gewässerabschnitt erfolgt, an dem innerhalb vom 1000 m Länge mehr als 5000 m² befestigte Fläche angeschlossen sind.

Für die Erteilung der Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG wird kein berechtigtes Interesse des Bauherrn erkannt bzw. wurde von diesem im Antrag auch nicht dargelegt. Daher kommt für die Einleitung des Niederschlagswassers nur eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG in Betracht.

Gründe, die beantragte Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Bleicher Bach nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, liegen nicht vor.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer II wurden gemäß § 13 WHG festgesetzt und dienen der Vermeidung und dem Ausgleich von schädlichen Auswirkungen dieser Gewässerbenutzung auf das Gewässer und auf andere (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Unterhaltsverpflichtung aus Ziffer II.1.5. ergibt sich aus Art. 22 Abs. 3 BayWG i. V. mit § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Nebenbestimmungen aus Ziffer II.2 dienen dem Schutz der vorhandenen Biotopflächen.

Anderere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden durch das Vorhaben nicht berührt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Unter den Gesichtspunkten des Bewirtschaftungsermessens konnte die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Bleicher Bach erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis kann gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Mit der Befristung nach Ziffer I.4 wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Bauherrn bei der Gewässerbenutzung ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung auf 20 Jahre liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5, 1.2.3 und 5.1.1 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

b) Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Zahn

Anlage

1 Ausfertigung Antragsunterlagen

II. In Abdruck zur Kenntnis an:

1. Amt 35 – fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Herr Pollmann

III. z.A.



"I:\35VZ\Zahn\Niederschlagswasser\NW-Einleitung OG\Bescheid Neuhauser Weg 100_IBO GmbH_08.03.2021.docx"

